

Beilage zu Nr. 179. des Hallischen Tageblatts.

Sonntag den 3. August 1856.

Nachstehende Feuer-Polizei-Ordnung vom 20. Februar d. J. wird hiermit nach Berathung mit dem hiesigen Magistrate auf Grund des §. 5. des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten zu §. 50., daß bis zum 1. October c. die bisherige Feuer-Ordnung vom 1. Juli 1851 in Kraft bleibt, und mit der Nachricht zu §. 23., daß den zur künftigen Feuerhülfe Berufenen besondere und nähere Aufforderung durch die Feuer-Commission zugehen wird.

Halle, den 3. August 1856.

Der Königliche Polizei-Director
von Boffe.

Feuer = Polizei = Ordnung

für die

Gesamtstadt Halle.

Erster Theil.

Feuer-Verhütungs-Ordnung.

§. 1. Jeder Einwohner ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch seine Handlung oder Unterlassung kein Feuerschaden entstehe.

A. Bau-Anlagen.

§. 2. Neubauten und Veränderungen an Gebäuden, durch welche dem Gemeinwesen Gefahr entstehen kann, dürfen nicht vorgenommen werden.

§. 3. Was bei Errichtung neuer Gebäude und Feueranlagen oder deren Herstellung zu beachten, ist in den diesfallsigen besondern Local-Polizei-Verordnungen (Straßenordnung u.) vorgeschrieben. Ob diesen Verordnungen pünktlich genügt werde, soll durch eine besondere vom Magistrat zu bestimmende Commission (§. 28), so oft es die Polizeibehörde nothwendig findet, untersucht werden.

B. Fortwährende Vorsichtsmaßregeln.

§. 4. Neben dieser Vorsicht bei baulichen Einrichtungen sind hinsichts der schon bestehenden Anlagen folgende fortwährende Vorsichtsmaßregeln nothwendig:

a) Instandhaltung besonderer Feuer-Anlagen.

- 1) Jeder Hauswirth ist verpflichtet, die in seinem Hause befindlichen gewöhnlichen Schornsteine mindestens einmal im Sommer und zweimal im Winter, die stärker geheizten der Färber, Töpfer, Seifensieder mindestens achtmal und die der Brennereien, Brauereien und Bäckereien mindestens zwölfmal im Jahre in gleichen Zeiträumen durch den Schornsteinfeger seines Bezirks reinigen zu lassen. Das Ausbrennen der russischen Schornsteine darf nur unter persönlicher Leitung und Verantwortlichkeit der Schornsteinfegermeister, nicht bei starkem Frost oder nach anhaltender Dürre, nur nach vorheriger Anzeige an die Polizeiwacht und den Thürner und nach Aufstecken einer schwarzen Fahne auf dem betreffenden Hause zur Nachricht für die Anwohner geschehen.
- 2) Der Hauswirth hat ferner die eisernen oder mit Blech beschlagenen Kaminthüren und die Gyps-Estriche oder Backsteinpflaster vor den Heerden, Heiz- und Aschenlöchern stets in einem ganzen Zustande zu erhalten. Dasselbe gilt von dem Mauerwerk, den Thüren und der Bedeckung der Aschenruben.

3) Die Reinigung der Defen und das Ausbrennen der Rauchröhren hat der Nutznießer zur Zeit der Heizung mindestens allmonatlich durch geeignete Sachverständige zu bewirken.

b) Verhalten mit Feuer und Licht.

§. 5. Die Hauswirth und Familienhäupter sind schuldig, auf ihre Miether, ihre Familie und ihr Gesinde so wie auf einkehrende Fremde wegen vorsichtigen Verhaltens mit Feuer und Licht die sorgfältigste Aufsicht zu führen und insbesondere darauf zu achten:

- 1) daß Abends vor dem Schlafengehen alle Feuerungen nachgesehen, die Feuer gelöscht und Alles sicher verwahrt werde;
- 2) daß Kinder und unzurechnungsfähige Personen in der Nähe von Feuer oder Licht nicht allein gelassen oder gar eingeschlossen werden; daß Feuerzeuge und Zündhölzer ihnen nicht überlassen bleiben.

§. 6. Torf-, Braun- und Steinkohlen-Afche darf nur in irdenen oder metallenen, niemals in hölzernen Gefäßen vorläufig aufbewahrt und darnach nicht auf die Höfe oder in die Düngergruben, sondern nur in die Afchengruben und, wo deren Anbringung bisher unmöglich war, in eisenblechene Dämpfer geschüttet werden.

Gruben und Dämpfer müssen stets, ehe sie noch ganz gefüllt sind, ausgeleert werden. Für größere Fabrikanstalten können mit Genehmigung der Polizeibehörde andere passende Einrichtungen getroffen werden.

§. 7. Niemand darf in Scheunen und Ställen oder in deren Nähe, so wie auf den Böden und Nachlagerstellen überhaupt in der Nähe leicht entzündlicher Materialien Taback aus Pfeifen oder Cigarren rauchen, wenn auch die Pfeifen mit Deckeln versehen wären. Insbesondere ist noch das Tabackrauchen in den Räumen des Pachthofes, des Schauspielhauses, des Rathhauses und des Polizeigebäudes untersagt.

§. 8. Scheunen, Ställe und Bodenräume, so wie alle sonstigen Orte, an welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ingleichen die öffentlichen Straßen und Plätze dürfen mit freiem Lichte nicht betreten werden, vielmehr hat sich Jeder an diesen Orten metallener, wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§. 9. Das Abbrennen von Feuerwerken oder Pechkränzen und Aufzüge mit Fackeln sind nur nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß und unter strenger Beobachtung der für jeden Fall vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§. 10. Auf den Straßen oder Plätzen, in Höfen oder Gärten, so wie in Marktbuden oder Ständen darf kein Feuer angemacht werden. Der Gebrauch der Kohlenbecken in den Letzteren ist nur gestattet, wenn dieselben von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer gefertigt sind und einen gehörig schließenden metallenen Deckel und metallenes Feuerstübchen haben; über Nacht dürfen sie aber nicht in den Buden belassen werden.

§. 11. Die Böttcher haben das Ausbrennen neuer Gefäße, die Holzarbeiter das Ankohlen ihrer Hölzer durch Feuer nicht in Höfen, sondern auf geeigneten Plätzen unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht und nur bei windstillem Wetter vorzunehmen. Ebenso darf das Auspichen der Fässer und das Ausbrennen der Ofenröhren nur an den von der Polizei ausdrücklich hierzu bestimmten, von Gebäuden entfernten Orten geschehen.

§. 12. Das Sieden von Del, Firniß und Lack, die Zubereitung von Pechfackeln, Pechkränzen, Wagenschmiere, Feuerwerkskörpern und anderen leicht brennenden Materialien kann nur entweder an den von der Polizei angewiesenen Orten außerhalb der Stadt, oder in den polizeilich geprüften und gut geheißenen feuerfesten Küchen und Laboratorien geschehen.

§. 13. Alles Feuerhalten bei Nacht und bei stürmischem Wetter muß möglichst vermieden werden. Unter allen Umständen aber ist es untersagt für die §. §. 11. und 12. genannten Arbeiten.

§. 14. Wenn Pulver-Transporte auf Wagen durch die Stadt gehen, so müssen in den zu passirenden Straßen die Feuer in den Werkstätten der Feuerarbeiter gelöscht werden und begegnende Wagen haben dem Transporte auszuweichen und so lange still zu halten, bis derselbe vorüber ist.

§. 15. Handwerker, welche in Holz, Hanf und anderen leicht feuerfangenden Stoffen arbeiten, und Handwerker, welche im Feuer arbeiten, dürfen nicht ohne gehörige Sicherheitsmaßregeln unter demselben Dache ihre Werkstätten haben.

c) Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien.

§. 16. In den Küchen und sonstigen Heizungsräumen darf an Feuerungs-Materialien nicht mehr als der jedesmalige Tagesbedarf aufbewahrt werden. Die größeren Vorräthe an Torf, Holz, Kohlen und Stroh müssen möglichst in besonderen Ställen oder anderen von den Wohnungen getrennten Räumen gelagert werden. Ist die Lagerung dieser oder anderer leicht entzündlicher Stoffe als: Berg, Hanf, Flachs u. auf Bodenräumen,

durch welche Schornsteine gehen, nicht zu vermeiden, so sind diese Räume durch drei Fuß hohe von den Schornsteinen drei Fuß absteigende Bretterverschlüge abzusondern.

§. 17. In Bezug auf die Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern, Schwefel, Salpeter und anderen sehr entzündlichen Stoffen sind ausführliche polizeiliche Vorordnungen schon vorhanden und ist deren sorgfältigste Beachtung hier nur besonders noch zur Pflicht zu machen, damit bei den Seitens der Polizeibehörde unvorhergesehen anzuordnenden bezüglichen Revisionen zu Bestrafungen Veranlassung nicht gegeben werde.

§. 18. Es ist verboten, Torf oder Holz zum Trocknen oder Dürren auf die Feuerherde, auf oder dicht an die Defen zu legen.

§. 19. Gläserne Flaschen oder Glaskugeln, mit Wasser gefüllt, dürfen in der Nähe brennbarer Stoffe nicht in die Sonne gestellt werden.

Zweiter Theil.

Feuer = Lösch = Ordnung.

Um ein dennoch entstehendes Feuer mit Erfolg bekämpfen zu können, sind folgende Bestimmungen notwendig erachtet.

A. Zuvorige Einrichtungen.

a) Beschaffung und Instandhaltung der Feuerlösch-Geräthe.

§. 20. Die Beschaffung des sämtlichen öffentlichen Feuerlösch-Geräthes an: Spritzen, Sturmfässern, Wasservagen, Eimern, Leitern, Haken und Rettungsapparaten in entsprechender Anzahl und Construction, so wie die sorgfältige Instandhaltung dieses Geräthes liegt den städtischen Behörden ob.

Wie die bezügliche Aufsicht zweckmäßig auszuführen ist, wird in §. 26. bestimmt.

§. 21. Außer dieser fortwährenden Aufsicht sind aber folgende besondere Anordnungen zu treffen:

- 1) Zur Instandhaltung der Spritzenwerke, zum sorgfältigen Einschnüren und Einölen derselben ist ein Sachverständiger durch Vertrag zu verpflichten.
- 2) Die Sturmfässer müssen in den Sommermonaten mit Wasser, in den Wintermonaten mit Soole stets gefüllt sein.
- 3) Die Feuerlösch- und Rettungsgeräthe dürfen ohne Genehmigung des Magistrats-Dirigenten zu Privat Zwecken durchaus nicht benutzt werden.
- 4) Es sind jährlich zwei Spritzenproben, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst, und jährlich eine Revision sämtlicher sonstigen Lösch- und Rettungsgeräthe sowohl hinsichtlich deren Vollständigkeit nach dem Inventarium, als hinsichtlich deren Brauchbarkeit abzuhalten.
- 5) Ob mit einer der Spritzenproben eine vollständige Feuerlöschübung zu verbinden, oder letztere besonders anzuordnen ist, bleibt besonderer Bestimmung der Feuer-Commission (§. 28.) vorbehalten. Jedensfalls aber ist von dieser Absicht die Polizeibehörde 24 Stunden zuvor zu benachrichtigen und deren Erlaubniß einzuholen.

§. 22. Außer den öffentlichen Feuerlöschgeräthen soll jeder Hausbesitzer für sein Haus beschaffen und erhalten: eine blecherne Laterne und einen Löschwisch, d. h. einen gewöhnlichen breitgebundenen Reifigbesen, mit Packtuch falgig überzogen und mit Eisendraht an einer 8 bis 10 Fuß langen Stange befestigt, der zum Ausschlagen eines Feuers im Entstehen vor dem Gebrauche in Wasser zu tauchen ist.

b) Beschaffung, Eintheilung und Leitung der Feuer-Hülfe.

§. 23. Um neben der freiwilligen Hülfe unter allen Umständen auf eine bestimmte genügende Hülfe rechnen und auf eine entsprechende Gerüstheit in den einzelnen Berrichtungen erwarten zu können, sind alle männliche Einwohner der Stadt vom 18. bis 40. Lebensjahre schuldig, die Dienstleistungen zu übernehmen, welche ihnen für den Fall einer Feuergefähr übertragen werden.

Befreit sind von dieser Verpflichtung für immer:

- 1) unmittelbare Staatsbeamte,
- 2) mittelbare Staatsbeamte, Privatbeamte und Arbeiter, welche nach dem Ermessen der Commission (§. 28.) während eines Feuers ihre Posten nicht verlassen dürfen,
- 3) Aerzte und Wundärzte,
- 4) Körperlich untaugliche Personen.

Entschuldigung für einzelne Fälle gewährt nur:

- 1) Krankheit,
- 2) Abwesenheit,
- 3) eigene nahe Gefahr,

nach Prüfung und Feststellung der Umstände durch die dazu berufene Commission. (§. 28.)

Freiwillige Hülfe wird auch ferner gewünscht von allen kräftigen Einwohnern unter 18 und über 40 Jahren, sowie von demjenigen Theile der verpflichteten Feuerhülfe, welche für eingetretene einzelne Gefahr zum Dienst nicht designirt war.

Gern werden insbesondere Meldungen zu fortwährender freiwilligen Hülfe von Einwohnern über 40 Jahr, denen ein besonderes Erkennungszeichen zu geben sein würde, entgegen genommen.

Alle freiwillige Hülfe aber muß sich wie die verpflichtete den Anordnungen der berufenen Feuer-Ordnungs-Beamten pünktlich fügen.

Ausgeschlossen von der Leistung aller Feuer-Hülfe sind Diejenigen, welche sich in Folge gerichtlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 24. Aus den zur Dienstleistung beim Feuer Verpflichteten werden folgende Kompagnien gebildet:

- 1) eine Spritzen-Kompagnie zur Bedienung der Spritzen,
- 2) eine Wasserketten-Kompagnie zur Füllung der Spritzen,
- 3) eine Gespann-Kompagnie zum Heranfahren des Wassers und der Soole,
- 4) eine Baugewerks-Kompagnie zu besondern Arbeiten auf der Brandstätte,
- 5) eine Rettungs-Kompagnie zur Rettung von Personen und Sachen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Fürsorge für Sicherheit wird eine besondere Kompagnie hier nicht nöthig sein, so lange diese Dienste von den executiven Polizeibeamten versehen werden können. Jede Kompagnie wird in mehrere Abtheilungen getheilt, welche nach einander in der von der Feuer-Commission (§. 28.) im Voraus bestimmten Ordnung wechselnd, bei den einzelnen Bränden den Dienst haben und bei größerem Feuer zur Ablösung herangezogen werden.

§. 25. Jede Kompagnie wird von einem Hauptmann befehligt, der je nach der Stärke der Kompagnie für deren größere und kleinere Abtheilungen seine Unterhauptleute, deren einer zugleich sein Stellvertreter ist, so wie Zugführer — der Hauptmann der Spritzen-Kompagnie, außerdem die Spritzenmeister und Rohrführer — in Vorschlag bringt; die Wahl und Bestätigung erfolgt durch die Commission. (§. 28.)

Jeder Hauptmann hat über die Mitglieder der Kompagnie in Gemeinschaft mit den Unterhauptleuten und Zugführern genaue Listen zu führen, und in denselben die Zu- und Abgänge stets zu vermerken. Er ist berechtigt die Kompagnie zu dem Zweck der Eintheilung oder besonderer Instruction alljährlich zweimal zu versammeln.

§. 26. Es übernimmt zugleich der Hauptmann der Spritzen-Kompagnie die allgemeine Fürsorge für die Spritzen, der Hauptmann der Wasserketten-Kompagnie die für die Sturmfässer mit Rädern und die Feuerweimer, der Hauptmann der Gespann-Kompagnie die für die Sturmfässer mit Rufen und die Wasservagen, der Hauptmann der Baugewerks-Kompagnie die für die Feuerleitern und Feuerhaken, der Hauptmann der Rettungs-Kompagnie die für die Rettungsgeräte, nachdem die spezielle Aufsicht über die einzelnen Spritzen und Aufbewahrungsorte der verschiedenen Geräte besonders bestimmten Mitgliedern der Kompagnie von den Hauptleuten übertragen worden ist.

§. 27. An der Spitze des gesammten Feuerlösch- und Rettungswesens steht der Königliche Polizei-Director.

Die technische Leitung der Feuerlösch- und Rettungsmaßregeln auf der Brandstelle ist einem Feuer-Director mit zwei Stellvertretern, unter welchen sich der Stadtbaumeister befinden muß, übertragen. Ihre Wahl erfolgt durch den Magistrat unter Bestimmung des Königlichen Polizei-Directors, so daß letztere zur Gältigkeit der Wahlen erforderlich ist.

Der Feuer-Director fungirt selbstständig und wird dabei durch die Polizeigewalt unterstützt.

Der Polizei-Director hat jedoch die Befugniß die Leitung selbst zu übernehmen, wenn es ihm in außerordentlichen Fällen aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Im Uebrigen hat der Feuer-Director für die Einheit und das zweckmäßige Zusammenwirken der gesammten Einrichtungen zunächst zu sorgen, namentlich die Hauptleute hinsichtlich der Fürsorge für die Feuerlösch- und Rettungsgeräte, so wie hinsichtlich der ordnungsmäßigen Eintheilung und Einübung ihrer Leute zu kontrolliren, endlich auch die Spritzenproben und besondern Beratungen zu veranlassen.

§. 28. Zur Unterstützung des Feuer-Directors bei der Organisation, Erhaltung und Fortbildung des gesammten Feuerlösch- und Rettungswesens beruft der Magistrat eine Feuer-Commission, welche noch insbeson-

dere — außer den schon §§. 3, 23, 24, 25, 29 erwähnten Obliegenheiten — jährlich zweimal die Kompagnie-Listen einzusehen, zu ergänzen und Reclamationen gegen dieselben zu prüfen hat.

§. 29. Die Wahlen der Leiter und Führer geschehen auf drei Jahre und können von keinem hiesigen Einwohner in dem Alter von 30 bis 50 Jahren abgelehnt werden. Die Namen derselben sollen alljährlich durch das Tageblatt bekannt gemacht werden. Entlassung aus einer übertragenen Stelle vor Ablauf der Verpflichtungsperiode erfolgt hinsichtlich des Feuer-Directors und dessen Stellvertretern durch den Magistrat nach Zustimmung der Königlichen Polizei-Direction, hinsichtlich der übrigen Stellen durch Beschluß der Feuer-Commission.

§. 30. Die Mitglieder jeder Feuer-Kompagnie erhalten ein äußeres Unterscheidungszeichen, die Zugführer, Hauptleute und Directoren noch besondere Abzeichen nach Bestimmung der Feuer-Commission.

B. Dienstleistungen bei dem Feuer.

a) In der Stadt.

1) Pflicht der Anzeige, öffentlichen Kundgebung und ersten Beihülfe.

§. 31. Wenn ein Schornstein in Brand geräth, so ist der betreffende Hausbesitzer verpflichtet, den Schornsteinfeger des Bezirkes sofort herbeiholen und auf der Polizeiwacht Anzeige machen zu lassen. Schornsteinfeger und Polizeiwacht verfahren nach ihrer Instruktion.

§. 32. Bricht aber ein Gefahr drohendes Feuer aus, welches die öffentliche Hülfe nothwendig macht, so hat Jeder, der es zuerst wahrnimmt, zuvörderst die Bewohner und nächsten Anwohner des gefährdeten Hauses zu benachrichtigen, die Gefahr durch den Ruf: „Feuer!“ kund zu machen und auf der Polizeiwacht anzuzeigen, damit von dort sofort der Feuerlärm, wo nöthig, veranlaßt werde.

§. 33. Geschieht die erste Wahrnehmung durch den Nachwächter, die Polizeiwacht, die Polizeipatrouillen oder den Thürmer, so haben diese nach ihrer Instruktion zu verfahren. Die Wächter werden außerdem die Schornsteinfeger, den Röhmeister, den Feuer-Director, dessen Stellvertreter, die Hauptleute der Feuer-Kompagnien und die Pferdebesitzer, die Polizeiwacht wird den Polizei-Dirigenten, den Polizei-Inspector und die Polizei-Commissarien schleunigst benachrichtigen.

§. 34. Die Nachwächter werden mit dem „Feuer“-Ruf zugleich die gefährdeste Straße angeben und der Thürmer wird beim Stürmen den Stadttheil der Gefahr dadurch andeuten, daß er die Glocken beim Feuer

- 1) im Marien-Viertel einmal,
- 2) im Ulrichs-Viertel und Leipziger Vorstadt zweimal,
- 3) im Moritz-Viertel und Strohhof dreimal,
- 4) im Nikolai-Viertel und Klaussthor viermal,
- 5) im Neumarkt fünfmal,
- 6) in Glaucha sechsmal,

in kurzen Zwischenräumen anschlägt und gleichzeitig nach der Gegend des Feuers am Tage eine rothe Fahne, des Nachts eine erleuchtete Laterne aushängt.

2) Weitere Obliegenheiten der Einwohner.

§. 35. Ist so der Feuerlärm entstanden, so ist

- 1) die Nachbarschaft der Brandstätte verpflichtet, schleunigst mit Eimern u. zu Hülfe zu eilen. Insbesondere muß erwartet werden, daß die Schornsteinfeger mit ihren Leuten stets bemüht sind, die ersten am Orte der Gefahr zu sein und sich das Verdienst zu erwerben, daß durch ihre sachkundige Hülfe das Feuer noch im Entstehen gedämpft werde;
- 2) ist das Stürmen von den übrigen Thürmen der Stadt in derselben Weise aufzunehmen und so lange fortzusetzen, wie es von dem Hausmanns-Thurme geschieht.
- 3) bei nächtlichem Feuer sind die Straßen dadurch zu erleuchten, daß entweder Laternen an den Häusern aufzuhängen oder brennende Lichte in die Fenster — mit Vorsicht hinsichtlich der Gardinen und Rouleaux — gestellt werden;
- 4) der Röhmeister hat dafür zu sorgen, daß alles Röhwasser der Wasserkunst nach der Gegend des Brandes gegeben werde;
- 5) die Hausbesitzer in der Nähe des Feuers, welche Privat-Röhkasten oder Brunnen besitzen, haben ihre Häuser zu öffnen und die Benutzung des Wassers zu gestatten;

- 6) bei strengem Frost ist in Brauereien, Brennereien, bei den Bäckern und in sonst geeigneten Gehöften warmes Wasser zur theilweisen Füllung der Spritzen zu bereiten und zu überlassen;
- 7) bei Flugfeuer haben die Bewohner der von demselben erreichbaren Häuser die Fenster und Dachluken sofort zu schließen, Wasser auf die Böden zu tragen und eintretenden Falles das zugeflogene Feuer zu löschen;
- 8) die zum Feuer führenden Straßen müssen von jedem Hindernisse der Passage frei erhalten werden.
- Für die pünktliche Ausführung der Vorschriften von 2 bis 8 hat einer der Polizei-Commissarien mit den nöthigen Unterbeamten zu sorgen.
- 9) Die Feuer-Kompagnien rücken mit dem Beginn des Feuerlärms mit der im Voraus von der Feuer-Commission für die einzelnen Brände bestimmten Abtheilung aus, und eilen unter Ausführung der ihnen besonders übertragenen Verrichtungen zur Brandstätte, um sich dort um ihre Führer zu sammeln, welche sie sogleich in zwei Zügen, den einen zur sofortigen Arbeit, den andern zur Reserve aufstellen.

3) Obliegenheit der Feuerhülfe.

§. 36. Die Spritzen-Kompagnie ist bestimmt, die Spritzen, wenn Gespanne sie nicht schon fortgeschafft haben, schleunigst zur Brandstätte zu befördern und sie dort zu bedienen.

Für jede Spritze sind im Voraus ein Spritzenmeister, ein Röhrenmeister, deren Stellvertreter und eine doppelte Bedienungs-Mannschaft ernannt.

Der Hauptmann oder der von ihm anwesende Führer der Kompagnie hat die vorläufig zweckmäßigste Aufstellung der Spritzen gleich bei ihrer Ankunft, so wie deren Verwendung mit oder ohne Schlauch anzuordnen; er hat während des Feuers die Thätigkeit der Spritzen zu regeln und zu leiten, rechtzeitig die Ablösungen zu bestimmen und sich mit den Hauptleuten der Wasserketten- und der Gespann-Kompagnie stets in Verbindung zu erhalten, damit den Spritzen, die zu wirken haben, es nicht am Wasser fehle.

§. 37. Die Wasserketten-Kompagnie hat die Aufgabe, die öffentlichen Feuereimer, so wie die Sturmfässer mit Rädern sofort zur Brandstätte zu schaffen und dort die Spritzen mit Wasser zu füllen, unter Umständen auch das Wasser mit den Eimern durch Häuser u. unmittelbar an das Feuer zu schaffen. Zum Transport der Geräthe sind die Leute im Voraus zu bestimmen. Zur Herbeischaffung des Wassers, welches nicht unmittelbar aus den nahe anfahrenen Wasservagen und Sturmfässern in die Spritzen übergeleitet resp. geschöpft werden kann, werden Wasserketten in der Art gebildet, daß sich die Mannschaft in Doppelreihen, Rücken gegen Rücken, auf der einen Seite die vollen, auf der andern die leeren Eimer von Hand zu Hand gebend, von der Spritze bis zu den nächsten öffentlichen oder Privat-Röhrenkästen, Brunnen oder Schöpfstellen der Saale aufstellt. Der Hauptmann und die Führer der Kompagnie haben sich zu dem Ende genau über die benutzbaren Wasser-gelegenheiten in allen Stadttheilen im Voraus zu unterrichten. Beim Feuer selbst hat der Hauptmann sich hinsichtlich der seinen Dienst zumeist angehenden Vorschriften des §. 35. 4, 5. und 6. mit dem betreffenden Polizei-Commissarius in Verbindung zu setzen.

§. 38. Die Gespann-Kompagnie wird gebildet aus den Knechten und Wagenpferden sämtlicher hiesigen Pferdebesitzer, und sollen diese Gespanne sofort bei entstandenem Feuerlärm die ihnen im Voraus überwiesenen Spritzen, Sturmfässer mit Rufen und die Wasservagen zur Brandstätte schaffen und während des Feuers Wasser oder Soole zur Füllung der Spritzen unausgesetzt heraufahren. Es soll dabei wo möglich die Zufuhr von der einen, die Abfuhr nach der andern Seite hin stattfinden und überhaupt Hinderung oder Beschädigung der übrigen Löschen durch die Gespanne, so wie Unordnungen in ihnen selbst sorgfältig vermieden werden. Der Hauptmann kann außer seinen Zugführern die städtischen Flurschützen, denen alsdann die Gespannführer ebenfalls Folge zu leisten haben, zu seiner Unterstützung heranziehen. Hinsichts der Vorschrift des §. 35. 8. hat sich der Hauptmann mit dem betreffenden Polizei-Commissarius in Verbindung zu setzen.

Für das Erscheinen der Gespanne bleiben deren Besitzer verantwortlich, dagegen sind sie von andern persönlichen Dienstleistungen beim Feuer befreit.

§. 39. Die Baugewerks-Kompagnie hat die Bestimmung, nöthigenfalls Mauern und Wände zu durchschlagen, Dächer abzudecken, oder in sonstiger Weise so schleunig als möglich die nöthigen Zugänge zur Brandstätte oder zum Herde des Feuers zu schaffen; durch Ausgießen des Feuers, so wie durch Beseitigung der von ihm zunächst ergreifbaren brennbaren Theile: Dachsparren u. dem Umsichgreifen des Brandes zu begegnen. Die Mannschaften müssen hierzu mit Aexten, Spitz- oder Radehacken ausgerüstet erscheinen. Das Einreißen ganzer Gebäude kann nur von dem Feuer-Director nach Anhörung seiner Stellvertreter angeordnet werden.

Ein im Voraus bestimmter Theil der Kompagnie hat außerdem bei entstehendem Feueralarm eine Anzahl Feuerleitern und Haken in die Nähe der Brandstätte zu schaffen und dieselben bis zum Gebrauch an einer Stelle, wo sie den Löschverrichtungen nicht hinderlich sind, niederzulegen.

§. 40. Die Rettungs-Kompagnie hat die Verpflichtung, die in Gefahr befindlichen Personen und beweglichen Sachen, letztere jedoch nur mit Zustimmung des Eigentümers, zu retten; auch Gegenstände zu beseitigen, welche entweder dem freien Zugange zum Feuer ein Hinderniß, oder demselben eine gefährliche Nahrung sind. Sie hat die Rettungs-Apparate auf den dazu bestimmten Wagen in die Nähe der Brandstätte zu schaffen und an einem passenden Orte bis zum Gebrauch aufzustellen. Die Mitglieder dieser Kompagnie sind in der Handhabung und Benutzung der Geräthe entsprechend einzüben. An der Brandstätte bestimmt der Hauptmann sofort die Rettungsplätze nach der Localität und der Windrichtung. Es sind dazu möglichst Kirchen und umschlossene Hofräume oder Gärten zu wählen.

Bei Gefährdung öffentlicher Gebäude hat der Hauptmann sich hinsichtlich der nöthigen Vorsicht bei Rettung von Geldern, Acten &c. mit dem Dirigenten der Behörde oder dessen Stellvertreter Behufs näherer Information zu vernehmen.

§. 41. Alle Anordnungen auf der Brandstätte gehen zunächst von dem Feuer-Director oder in seinem Auftrage von dessen Stellvertretern aus. Der Feuer-Director wird seine Anweisungen möglichst nur an die Hauptleute geben, deren Umsicht die spezielle Ausführung überlassen und von derselben sich überzeugen. Er hat Bestimmungen nur von dem Polizei-Dirigenten entgegen zu nehmen und wird in den Fällen nicht zu erwartender Unwillfährigkeit Seitens der bei dem Lösch- und Rettungsgeschäft thätigen Personen bei etwaigen Unordnungen oder sonstigen unvorhergesehenen Nothwendigkeiten von Seiten der Polizei entsprechend unterstützt.

§. 42. Jedermann ist verpflichtet den Anweisungen der Führer, der Hauptleute und des Feuer-Directors, resp. des königlichen Polizei-Directors pünktlichst Genüge zu leisten und sich während seines Dienstes möglichst ruhig zu verhalten, damit stets die Stimmen der Vorgesetzten vernehmbar und ihre Anordnungen ausführbar bleiben, damit Einheit und Zusammenwirken, demnach auch der schnellere Erfolg der Arbeiten nicht unmöglich gemacht werde. Niemand darf die ihm übertragenen Verpflichtungen einstellen, oder sich von seinem Platze entfernen ohne Meldung an den nächsten Vorgesetzten und dessen Erlaubniß.

4) Außerordentliche Obliegenheiten bei außerordentlicher Gefahr.

§. 43. Genügte zur Bewältigung eines Feuers die vorhandene Hülfe nicht, oder brähe vor Bewältigung desselben ein zweites Feuer in der Stadt aus, was durch wiederholtes Stürmen in der §. 34. angegebenen Weise, aber mit schneller auf einander folgenden Schlägen und durch Aushängen einer zweiten Fahne oder Laterne durch den Thürmer, und durch wiederholtes Feuerrufen durch die Wächter, im ersten Falle nach Anordnung des Feuer-Directors, im zweiten Falle nach der Instruktion der betreffenden Beamten kund gegeben wird, so rückt die für solchen Fall im Voraus bestimmte weitere Feuerhülfe zur Brandstätte sofort aus.

Im Falle eines zweiten Feuers bestimmt der Feuer-Director sofort, welche Feuerlöschgeräthe und Mannschaften von der ersten Brandstätte zu entfernen sind, und begiebt sich selbst mit einem Stellvertreter an den Ort der neuen Gefahr, während der andere stellvertretende Director die Leitung an der ersten Stelle übernimmt.

Steigerte sich die Gefahr zu einer so außerordentlichen Höhe, daß voraussichtlich die gesammte designirte Feuerhülfe nicht genügt, so sind alle hiesigen Einwohner bis zu dem Alter von 60 Jahren zur thätigen Hülfeleistung beim Feuer, wie und wo sie zu solcher von den Führern der designirten Feuerhülfe aufgefordert werden, nach ergangener öffentlicher Aufforderung verpflichtet. Diese Aufforderung geschieht nach Anhörung der Hauptleute auf Antrag des Feuer-Directors nach Genehmigung des Polizei-Dirigenten durch öffentlichen Straßen-Ausruf nach vorhergegangenem Zeichen mit der Glocke.

5) Maßregeln nach beseitigter Gefahr.

§. 44. Nach gedämpftem Feuer hat der Feuer-Director nach Rücksprache mit den Hauptleuten die nöthige Wacht zu übrig gebliebenen Diensten: des Aufräumens &c. und zugleich zur Verhütung des Wiederaufgehens des Feuers zu bestimmen und dann die ordnungsmäßige Zurückschaffung der Feuerlöschgeräthe nach ihren Aufenthaltsräumen anzuordnen.

§. 45. Die Hauptleute haben die bei dem Feuer gebrauchten, ihrer Aufsicht anvertrauten Geräthe so weit als möglich noch vor der Wegschaffung von der Brandstätte zu untersuchen und von vorgekommenen Beschädigungen noch am Tage nach dem Brande schriftliche Anzeige zugleich mit dem Antrage hinsichtlich zu gewährender

Prämien und Entschädigungen, oder zu rügender Ungebühnisse und Unzulänglichkeiten dem Feuer-Director einzu-
reichen, der für ungesäumte Weiterbeförderung zu sorgen hat.

6) Erwachsende Kosten.

§. 46. Die Ausübung der allgemeinen Feuerhülfe (§ 23.) geschieht zwar unentgeltlich, doch können nach dem Ermessen der Commission sowohl für besonders ausgezeichnete Dienste beim Feuer Belohnungen bis zu 10 Thlr., als auch bei länger andauerndem Feuer den Helfenden, welche sich von ihrer Hände Arbeit nähren, ein Ersatz des versäumten Tagelohns bewilligt werden. Außerdem sollen jedenfalls für die ersten Heranschaffungen der Feuerlöschgeräthe zur Brandstätte als Prämie gezahlt werden für:

die erste Fahrspritze	4 Thaler
die zweite	3 "
die dritte	2 "
die erste Handspritze	2 "
die zweite	1 "
das erste Sturmfaß und Wassermagen	2 "
das zweite	1 "

b) Feuer außerhalb der Stadt.

§. 47. Wenn außerhalb der Stadt im Umkreise einer Meile ein Feuer bemerkt, oder vom Thürmer der Polizeiwacht angezeigt wird, so ist die zu solchem Zwecke bestimmte Landspitze mit einem Spritzenmeister und den nöthigen Mannschaften in Begleitung eines bespannten Leiterwagens zur Fortschaffung der Mannschaften nach dem bedrohten Orte abzuschicken.

Zur Bespannung der Spritze und Bestellung des bespannten Leiterwagens zur Fortschaffung der Mannschaften ist mit einem hiesigen Pferdebesitzer besonderer Vertrag Seitens des Magistrats abzuschließen.

Die Requisition der Pferde und des Wagens, so wie die Benachrichtigung des Spritzenmeisters, erfolgt zu mehrerer Beschleunigung durch die Polizeiwacht nach deren näherer Instruktion. Der Spritzenmeister hat nach der Rückkehr von dem auswärtigen Feuer sofort die Anzeigen dem Feuer-Director zu machen, welche nach §. 45. bei dem Feuer innerhalb der Stadt dem Hauptmanne obliegen.

Ausführung der Feuerordnung.

§. 48. Die Verantwortlichkeit für pünktliche Ausführung aller Vorschriften dieser Ordnung hat in letzter Stelle die Polizeibehörde zu übernehmen. Um der hierdurch gebotenen Pflicht der Oberaufsicht und der Kontrolle entsprechend und zu allgemeinem Nutzen genügen zu können, ist dieser Behörde von beabsichtigten Veränderungen und Neu-Einrichtungen rechtzeitig Kenntniß zu geben, und sind die gefaßten Beschlüsse vor der Ausführung ihr zur Genehmigung und Veröffentlichung resp. Einholung höherer Zustimmung vorzulegen.

§. 49. Nachdem vorstehende Feuer-Polizei-Ordnung vorschriftsmäßig bekannt gemacht und noch besonders jedem Hausbesitzer ein gedrucktes Exemplar derselben eingehändigt ist, darf bei der Nützlichkeit und Wichtigkeit der Sache eine gewissenhafte Nachachtung wohl erwartet werden.

Dennoch vorkommende Uebertretungen und Dienstverweigerungen würden die Anwendung der §§. 340. 7. und 347. 2 bis 9 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 herbeiführen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 50. Vorstehende Feuerordnung tritt mit dem 1. October 1856 in Kraft.
Halle, am 20. Februar 1856.

Der Magistrat
(gez.) Rummel.

Der Königliche Polizei-Director
von Boffe.

Vorstehende Feuer-Polizei-Ordnung für die Gesamtstadt Halle wird hierdurch von uns genehmigt.
Merseburg, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Werder.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

